

# Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



Benutzungsrichtlinien für die Kernzeit- und  
Nachmittagsbetreuung

## **§1 Aufgaben**

Die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung in Form eines freiwilligen Betreuungsangebotes durch die Stadt Bad Herrenalb hat die Aufgabe, Grundschüler der Falkensteinschule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten zu betreuen. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung ist von Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Möglichkeit zum Erledigen der Hausaufgaben gegeben.

## **§2 Modelle**

Die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung ist wie folgt buchbar:

7:00 Uhr bis 13:30 Uhr (Kernzeit), ohne die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen.

13:30 Uhr bis 17:00 Uhr (Nachmittagsbetreuung)

Die Nachmittagsbetreuung ist nur in Verbindung mit der Kernzeitbetreuung und dem Mittagessen buchbar.

Die Buchung kann für einzelne Wochentage erfolgen, die bei der Anmeldung festgelegt werden müssen. Die Wahl der Betreuungszeit erfolgt für das komplette Schuljahr. Wechsel im Laufe des Schuljahres sind nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

## **§3 Anmeldung**

Die Anmeldung ist bis spätestens zum 31. März des vorangehenden Schuljahres bei der Leitung der Kernzeit im Kinderhaus Bad Herrenalb abzugeben. Danach ist die Aufnahme zu Beginn eines jeweiligen Monats möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Rahmen der festgelegten Aufnahmebedingungen.

Die Bestätigung erfolgt schriftlich seitens der Stadtverwaltung, einhergehend mit den von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnenden Benutzerrichtlinien und Rahmenbedingungen der Kernzeit.

## **§4 Abmeldung**

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist zum 31.07. eines Jahres beträgt 6 Wochen.

2. Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
- ein Zahlungsrückstand des Entgelts über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung,
- wenn ein Kind durch überdurchschnittliches Störverhalten auffällt oder die Gruppenarbeit massiv erschwert.

- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgespräches.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## §5 Öffnungszeiten

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen.
2. Die Betreuungsgruppen sind regelmäßig geöffnet:
3. Montag bis Freitag inkl. Unterricht 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr (Kernzeit) und Montag bis Freitag inkl. Unterricht 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr (Nachmittagsbetreuung)  
Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, Personalmangel, behördliche Anordnung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.
4. Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

## §6 Entgelt

Das Entgelt ist am 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Das Entgelt für den Besuch der Kernzeit und die Pauschale für das Mittagessen beträgt:

### Ab dem 01.09.2022

| Betreuungsform | Monatsentgelt     |                      |             |
|----------------|-------------------|----------------------|-------------|
|                | Kernzeitbetreuung | Nachmittagsbetreuung | Mittagessen |
| 1 Tag/Woche    | 13,50 €           | 22,50 €              | 12,60 €     |
| 2 Tage/Woche   | 27,00 €           | 45,00 €              | 25,20 €     |
| 3 Tage/Woche   | 40,50 €           | 67,50 €              | 37,80 €     |
| 4 Tage/Woche   | 54,00 €           | 90,00 €              | 50,40 €     |
| 5 Tage/Woche   | 67,50 €           | 112,50 €             | 63,00 €     |

### Ab dem 01.09.2023

| Betreuungsform | Monatsentgelt     |                      |             |
|----------------|-------------------|----------------------|-------------|
|                | Kernzeitbetreuung | Nachmittagsbetreuung | Mittagessen |
| 1 Tag/Woche    | 16,00 €           | 26,00 €              | 12,60 €     |
| 2 Tage/Woche   | 32,00 €           | 52,00 €              | 25,20 €     |
| 3 Tage/Woche   | 48,00 €           | 78,00 €              | 37,80 €     |
| 4 Tage/Woche   | 64,00 €           | 104,00 €             | 50,40 €     |
| 5 Tage/Woche   | 80,00 €           | 130,00 €             | 63,00 €     |

Eine Ermäßigung, wenn mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig an der Betreuung im Rahmen der Kernzeit und/oder Nachmittagsbetreuung teilnehmen, wird nicht gewährt.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

## **§7 Versicherung/Haftung**

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Kernzeitbetreuung und der Nachmittagsbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Dieser umfasst auch den Weg zum und vom Betreuungsangebot.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, sowie anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§8 Regelung in Krankheitsfällen**

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§9 Aufsicht**

1. Während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuerinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg, obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
3. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Das schließt auch die Busaufsicht mit ein.

4. Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Gleichzeitig treten die Benutzungsrichtlinien für die verlässliche Grundschule und die Nachmittagsbetreuung vom 28.06.2017 außer Kraft.

Bad Herrenalb den 30. Juni 2022

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister

